

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 32 vom 29.10.2010 S. 2984, Änd. AM I/50 v. 23.10.2013 S. 1920, Änd. AM I/15 v. 07.05.2014 S. 334, Änd. AM I/22 vom 09.04.2015 S. 450; Änd. AM I/26 vom 16.05.2017 S. 585, Änd. AM I/37 v. 27.07.2018 S. 690

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 25.04.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.07.2018 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2984), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 09.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2017 S. 585), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Hochschulgrad
- § 3 Gliederung des Studiums
- § 4 Professionalisierungsbereich, Schwerpunktbildung
- § 5 Zulassung zu Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl, Lehr- und Prüfungssprache, Auslandssemester
- § 6 Studienberatung
- § 6a Form der Prüfungsleistungen
- § 7 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 8 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen
- § 9 Zulassung zur Masterarbeit
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Bewertung der Masterarbeit
- § 12 Prüfungskommission
- § 13 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung
- §13a Double-Degree-Option IMABEE
- § 14 Freiwillige Zusatzmodulprüfungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

Anlage I Modulübersicht

Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Biodiversity, Ecology and Evolution“.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Hochschulgrad

(1) Der konsekutive, forschungsorientierte Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ vermittelt vertiefendes Fachwissen und wissenschaftliche Methoden aus den Bereichen der Pflanzenökologie, Phytodiversität und Vegetationsgeschichte, Tierökologie, Pflanzensystematik, Tiersystematik, Morphologie und Verhalten, Evolution, Naturschutzbiologie sowie Biologischer Spurenkunde.

(2) ¹Das Studium im Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ bereitet auf die Tätigkeiten in regionalen, nationalen und internationalen Einrichtungen, Verbänden oder Organisationen zur Erhaltung der Lebensvielfalt weltweit, zur nachhaltigen Nutzung von natürlichen Ökosystemressourcen und zur Entwicklung von Strategien und Richtlinien, die dem Verlust von Artenvielfalt entgegenwirken. ²Hierzu zählen auch Tätigkeiten in öffentlichen Einrichtungen, zoologischen Gärten, Museen, Stiftungen etc., Medien und Einrichtungen der Fortbildung (Erwachsenenbildung) zur Vermittlung des Wissens um Biodiversität, Ökologie, Evolution und Naturschutz und zu deren Erforschung in wissenschaftlichen Institutionen.

(3) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse der Biologischen Diversität, Ökologie, Evolution und des Naturschutzes, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf den Gebieten der Biodiversitäts-, Ökosystem- und Evolutionsforschung erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Promotion notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben haben.

(5) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium 78 C, darunter wenigstens 30 C im Rahmen eines Studienschwerpunktes,
- b) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C, und ,
- c) auf die Masterarbeit 30 C.

(4) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(5) ¹Die Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvierenden Module regelt die Modulübersicht (Anlage I). ²Eine Empfehlung für den Aufbau des Studiums ist dem beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplan (Anlage II) zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) Studierende, welche Deutschkenntnisse nicht wenigstens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen können, müssen im Bereich Schlüsselkompetenzen Module aus dem Angebot des Lektorats Deutsch als Fremdsprache im Umfang von wenigstens 6 C zum Erwerb weiterer Deutschkenntnisse absolvieren.

§ 4 Schwerpunktbildung

Die Studierenden müssen einen der angebotenen Studienschwerpunkte im Umfang von 30 C erfolgreich absolvieren.

§ 5 Zulassung zu Veranstaltungen

mit begrenzter Teilnehmerzahl, Lehr- und Prüfungssprache, Auslandssemester

(1) ¹Bestimmte Lehrveranstaltungen eines Moduls können mit begrenzter Teilnehmerzahl angeboten werden. ²Zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl werden vorrangig solche Studierenden zugelassen, die sich im höchsten Fachsemester befinden, sofern dies für den Erwerb der zum erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Zahl von Leistungspunkten unerlässlich ist. ³Die Auswahl unter Gleichberechtigten ist durch das Los zu treffen. ⁴Die Studierenden des Master-Studienganges „Biodiversity, Ecology and Evolution“ können zu den Lehrveranstaltungen mit dem Modulkürzel "M.Biodiv." gegenüber den Studierenden anderer Studiengänge vorrangig zugelassen werden.

(2) Die Zulassung zu Modulen anderer Studiengänge, ohne dass sie in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind, erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden durch die Prüfungskommission.

(3) ¹Das Lehr- und Prüfungsangebot des Studiengangs ist in der Regel englischsprachig. ²Die Modulprüfungen zu deutschsprachigen Wahl- und Wahlpflichtmodulen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.

(4) ¹Den Studierenden wird empfohlen, Teile des Studiums auch im Ausland zu absolvieren. ²Für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Prüfungsleistungen ist die Prüfungskommission zuständig.

§ 6 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- vor dem geplanten Auslandssemester.

§ 6a Form der Prüfungsleistungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Seminarvortrag, Protokoll und Kollegialprüfung.

(2) Ein Seminarvortrag wird zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form einer kurzen schriftlichen Zusammenfassung und eines Vortrages oder einer erläuternden Präsentation vor dem Teilnehmerkreis eines Seminars erbracht und von der Prüferin oder dem Prüfer, die das Seminar leiten, bewertet.

(3) ¹In einem Protokoll soll die Kandidatin, der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. ²Das Protokoll wird von der Prüferin, dem Prüfer, die das Projekt leiten, bewertet.

(4) ¹In der Kollegialprüfung präsentiert die Kandidatin oder der Kandidat ein selbständig erarbeitetes Forschungskonzept vor zwei Prüferinnen oder Prüfern des Studienganges. ²Diese bewerten die

schriftliche Ausarbeitung und die mündliche Präsentation des Forschungskonzeptes gleichgewichtig und vergeben je eine Note. ³Für das Forschungskonzept soll die Kandidatin oder der Kandidat den theoretischen Hintergrund einer wissenschaftlichen Frage, das experimentell-methodische Design sowie dessen praktische Umsetzung zur Bearbeitung dieser Frage innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens konzeptionell erarbeiten und in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. ⁴Die mündliche Präsentation erfolgt im Stile einer Verteidigung, in deren Rahmen einem ca. 15-minütigen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine ca. 15-minütige Befragung durch die Prüfenden folgt, in der die Kandidatin oder der Kandidat das vorgestellte Forschungskonzept hinsichtlich seiner wissenschaftlichen Plausibilität und Praktikabilität verteidigen soll. ⁵Die Kollegialprüfung ist nicht öffentlich.

§ 7 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu anderen Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu sieben Tage vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Eine Abmeldung ist bei praktischen Prüfungen sowie Praktika bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ⁴Bei Modulprüfungen mit dem gemischten Prüfungstyp gilt jeweils der frühzeitigste Termin für den Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung).

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

(1) ¹Wiederholungsprüfungen von Wahlpflichtmodulen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie müssen innerhalb von zwei Semestern nach der erfolglosen Prüfung abgelegt werden. ³Wird die Frist überschritten, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann von der Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden.

(2) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von wenigstens 60 C, darunter die beiden Pflichtmodule im Umfang von 18 C.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind neben dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 folgende Unterlagen beizufügen:

a) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,

b) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin bzw. den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin bzw. den Zweitbetreuer,

c) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers.

³Der Vorschlag nach Satz 2 Lit. a) und Lit. b) sowie der Nachweis nach Satz 2 Lit. c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 10 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Forschungsgebiet des Master-Studiengangs „Biodiversity, Ecology and Evolution“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftliche Ergebnisse angemessen darzustellen und zu interpretieren.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(3) ¹Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ²Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ³Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. ⁴Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Im Falle der Anfertigung der Masterarbeit im Ausland wird die Betreuung der Masterarbeit über Learning Agreements mit der dortigen Betreuerin oder dem dortigen Betreuer geregelt. ²Die Durchführung der Masterarbeit im Ausland bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Prüfungskommission.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen. ²Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Prüfungskommission. ³Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. ⁴Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zehn Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) ¹Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst. ²Auf Antrag kann die Arbeit in einer anderen Sprache geschrieben werden, jedoch muss eine Zusammenfassung in englischer Sprache verfasst werden.

(8) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung schriftlich sowie ergänzend in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern,

- a) dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, und
- b) dass die schriftliche und die ergänzend in Textform vorgelegte Version der Masterarbeit übereinstimmen.

(9) ¹Die Prüfungskommission leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen bzw. Gutachter zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(10) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Bewertung der Masterarbeit

¹Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mindestens 1,1 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ³Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 12 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören sechs Mitglieder an, die auf Vorschlag einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung der Mitglieder der Sektion Biodiversität, Ökologie und Naturschutz des Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung durch den Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie bestellt werden. ²Vier Mitglieder gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und diesen gleichgestellten, einschließlich der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (im folgenden "Hochschullehrer" genannt) an, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie deren Vertretungen werden auf Vorschlag von den jeweiligen Gruppenvertretungen gewählt. ⁵Wählbar und wahlberechtigt aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Personen aus denjenigen Abteilungen, die an der Durchführung des Studienganges beteiligt sind.

(2) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(3) ¹Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird ein Protokoll geführt.

§ 13 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn in dem Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ oder einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität Göttingen oder an einer Hochschule im In- oder Ausland

a) bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht wenigstens 60 C erworben wurden oder

b) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

²In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Eine Überschreitung der unter Lit. a) und b) genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ kann vergeben werden, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.

§ 13a Double-Degree-Option IMABEE

(1) ¹Die Université de Rennes 1 (UR, Frankreich), die Vrije Universiteit Amsterdam (VU, Niederlande), die Aarhus Universität (AU, Dänemark) und die Georg-August-Universität Göttingen (UG) (im Folgenden: Partneruniversitäten) führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm „International Master in Biodiversity, Ecology and Evolution“ (IMABEE) durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ³Für Module, die von einer der Partneruniversitäten angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Partneruniversität.

(2) Studierende verbringen jeweils das erste Studienjahr und das zweite Studienjahr an zwei unterschiedlichen Partneruniversitäten.

(3) Berechtigt zur Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen des Double-Degree-Programms sind Studierende des konsekutiven Master-Studiengangs „Biodiversity, Ecology and Evolution“ (BEE) der Georg-August-Universität Göttingen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(4) Der Antrag auf Berücksichtigung in dem Double-Degree-Programm ist zeitgleich mit der Bewerbung für die Zulassung zum Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ zu stellen.

(5) ¹Für die jährlich für Studierende des konsekutiven Master-Studiengangs „Biodiversity, Ecology and Evolution“ im IMABEE-Programm im 1. Studienjahr zur Verfügung stehenden 12 Plätze wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. ²Zuständig ist die nach Maßgabe der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ (ZZO-BEE) gebildete Auswahlkommission. ³Die Auswahl erfolgt aufgrund der Ranglisten nach §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 5 und 6 ZZO-BEE unter Studienbewerberinnen und -bewerbern, die die Teilnahme am IMABEE-Programm beantragt haben.

(6) ¹Zugangsvoraussetzung für Studierende einer Partnerhochschule zur Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen des zweiten Studienjahrs ist der Nachweis von Prüfungs- und Studienleistungen aus Modulen des IMABEE-Programms im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C.²Studierende einer Partnerhochschule müssen angeben,

- a) welche Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des ersten Studienjahres an der Partnerhochschule erfolgreich absolviert wurden oder bis zum Ende des Studienjahres voraussichtlich noch erfolgreich absolviert werden, und
- b) welche Studien- und Prüfungsleistungen sie im zweiten Studienjahr zu absolvieren beabsichtigen.

(7) Den Studienaufbau und die im Rahmen des IMABEE-Programms wählbaren Module regelt die Modulübersicht (Anlage I).

(8) ¹An einer der Partneruniversitäten im Rahmen des Double-Degree-Programms absolvierte Prüfungs- und Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Die

Prüfungskommission kann beschließen, dass aufgrund erfolgter Anrechnungen Module dieses Studiengangs, die dasselbe oder ein eng verwandtes Fachgebiet zum Gegenstand haben, nicht mehr absolviert werden dürfen.

(9) Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen sind dergestalt anzubieten, dass sie vor Ablauf des jeweiligen Semesters abgelegt werden können.

(10) ¹Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms müssen die Masterarbeit im Umfang von 30 C erfolgreich absolvieren. ²Es gelten ausschließlich die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Partnerhochschule, an der die oder der Studierende das zweite Studienjahr verbringt. ³Soweit eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen am Prüfungsverfahren einer Partnerhochschule beteiligt wird, erfolgt ihre oder seine Bestellung nach Mitteilung der Partnerhochschule durch das Prüfungsamt der Fakultät für Biologie und Psychologie.

(11) Abweichend von § 10 Abs. 7 ist eine an der Universität Göttingen innerhalb des IMABEE-Programms anzufertigende Masterarbeit stets in englischer Sprache zu verfassen.

(12) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleihen diejenigen beiden Partneruniversitäten, an denen die oder der Geprüfte Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von jeweils mindestens 60 C erworben hat, jeweils den Hochschulgrad „Master of Science“. ²Die beiden Grade können jeweils für sich geführt werden. ³Sollen beide Grade zusammengeführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ⁴Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

(13) Die Masterurkunde der Universität Göttingen wird in englischer Sprache ausgestellt und enthält den Zusatz, dass der Mastergrad im Rahmen eines Doppelabschluss-Programms erworben wurde und die Urkunde nur in Verbindung mit der Urkunde der Partneruniversität gültig ist.

§ 14 Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und seitdem ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den

Bestimmungen einer vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

Anlage I Modulübersicht

A. Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erfolgreich absolviert werden.

1. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 78 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.401	Biodiversität	(12 C / 16 SWS)
M.Biodiv.417	Wissenschaftliches Projektmanagement und fachspezifische Forschungsmethoden	(6 C / 6 SWS)

b. Studienschwerpunkt

Es muss einer der nachfolgend genannten Studienschwerpunkte (ba – bi) im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C erfolgreich absolviert werden.

ba. Studienschwerpunkt „Pflanzenökologie, Phytodiversität und Vegetationsgeschichte“ in der Fachrichtung „Experimentelle Pflanzenökologie und Ökosystemforschung“

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.402	Pflanzenökologie und Ökosystemforschung	(6 C / 4 SWS)
--------------	---	---------------

ii. Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C, darunter aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 24 C, und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 0 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 24 C

M.Biodiv.421	Pflanzenökologie: Projektkurs Pflanzenökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.422	Pflanzenökologie: CO ₂ - und H ₂ O-Haushalt der Bäume	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.423	Pflanzenökologie: Standortkunde	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.424	Pflanzenökologie: Feldstudien zur Pflanzenökologie, Phytodiversität und Ökosystemforschung	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.450	Pflanzenökologie: Impact of global climate change on plant communities and their functional traits	(6 C / 8 SWS)

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 0 – 12 C

M.Agr.0061	Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.431	Vegetationsökologie: Angewandte Vegetations- ökologie & Multivariate Analyse	(6 C / 8 SWS)
M.Forst.1213	Genetische Ressourcen und Physiologie der Gehölze	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1263	Moderne Methoden in der Ökologie	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1654	Böden der Welt: Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1656	Bodenhydrologische Übung	(9 C / 6 SWS)
M.Forst.1657	Bodenmikrobiologische Übung	(9 C / 6 SWS)
M.Forst.1674	Stabile Isotope in der terrestrischen Ökologie	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1685	Ökologische Modellierung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1695	Waldökosysteme	(6 C / 4 SWS)

bb. Studienschwerpunkt „Pflanzenökologie, Phytodiversität und Vegetationsgeschichte“ in der Fachrichtung „Vegetationsökologie, Phytodiversität und Vegetationsgeschichte“

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.403	Vegetationsökologie und Vegetationsgeschichte	(6 C / 4 SWS)
--------------	---	---------------

ii. Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C, darunter aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 24 C, und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 0 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 24 C

M.Biodiv.406	Regionale Vegetationsökologie und Phytodiversität	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.430	Vegetationsgeschichte: Projektstudium Paläoökologie und Palynologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.431	Vegetationsökologie: Angewandte Vegetations- ökologie & Multivariate Analyse	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.435	Vegetationsökologie und -geschichte: Feldstudien zur Phytodiversität und Paläoökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.436	Vegetationsökologie: Projektstudium Vegetation und Phytodiversität	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.437	Vegetationsgeschichte: Methoden der Paläo- ökologie	(6 C / 8 SWS)

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 0 – 12 C

B.Geg.901	Landschaftsökologie und Ökozonen in Theorie und Praxis	(6 C / 4 SWS)
M.Agr.0052	Ökologie und Naturschutz	(6 C / 7 SWS)
M.Agr.0061	Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.423	Pflanzenökologie: Standortskunde	(6 C / 8 SWS)
M.Forst.1424	Computergestützte Datenanalyse	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1654	Böden der Welt: Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung	(6 C / 4 SWS)
M.Geg.02	Ressourcennutzungsprobleme	(6 C / 4 SWS)
M.Geg.902	Landschaftsentwicklung in Theorie und Praxis	(6 C / 4 SWS)

Die Module B.Geg.901 und M.Geg.902 schließen sich wechselseitig aus.

bc. Studienschwerpunkt „Tierökologie“

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.404	Tierökologie	(6 C / 4 SWS)
--------------	--------------	---------------

ii. Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C, darunter aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 24 C, und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 0 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 24 C

M.Biodiv.441	Tierökologie: Evolutionäre Ökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.442	Tierökologie: Synökologie der Tiere	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.443	Tierökologie: Feldstudien zur Tierökologie & zoologischen Biodiversität	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.445	Tierökologie: Molekulare Analyse von trophischen Interaktionen in Bodennahrungsnetzen	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.447	Tierökologie: Biodiversität, Ökologie und Evolution terrestrischer Wirbelloser	(6 C / 7 SWS)

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 0 – 12 C

M.Agr.0009	Biological Control and Biodiversity	(6 C / 6 SWS)
M.Agr.0052	Ökologie und Naturschutz	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.408	Primatenökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Forst.1213	Genetische Ressourcen und Physiologie der Gehölze	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1263	Moderne Methoden in der Ökologie	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1654	Böden der Welt: Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1657	Bodenmikrobiologische Übung	(9 C / 6 SWS)

M.Forst.1674	Stabile Isotope in der terrestrischen Ökologie	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1685	Ökologische Modellierung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1695	Waldökosysteme	(6 C / 4 SWS)

bd. Studienschwerpunkt „Evolution“

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.415	Evolution: Evolutionsbiologie	(6 C / 4 SWS)
--------------	-------------------------------	---------------

ii. Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C, darunter aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 24 C, und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 0 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 24 C

M.Bio.346	Einführung in die Verhaltensbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Bio.349	Evolutionäre Entwicklungsbiologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.441	Tierökologie: Evolutionäre Ökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.471	Tiersystematik: Morphologie und Anatomie der Wirbeltiere	(6 C / 8 SWS)

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 0 – 12 C

B.Geo.209	Biosedimentologie	(7 C / 6 SWS)
M.Bio.101	Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie	(12 C / 14 SWS)
M.Biodiv.408	Primatenökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.477	Phylogenetische Systematik und Evolution	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.505	Anthropologie I: Strukturanalyse	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.506	Anthropologie II: Paläogenetik	(6 C / 8 SWS)
M.Geo.103+112(Biodiv)	Paläoökologie	(6 C / 6 SWS)
M.Geo.111	Paläobiologie & Biodiversität I	(6 C / 6 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie & Biodiversität II	(6 C / 6 SWS)

be. Studienschwerpunkt „Tiersystematik, Morphologie und Verhalten“

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.477	Phylogenetische Systematik und Evolution	(6 C / 8 SWS)
--------------	--	---------------

ii. Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C, darunter aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 24 C, und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 0 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 24 C

M.Biodiv.470	Morphologie der Tiere: Elektronenmikroskopie: Mikroskopische Methoden in der vergleichenden Morphologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.471	Tiersystematik: Morphologie und Anatomie der Wirbeltiere	(6 C / 8 SWS)

M.Biodiv.474	Tiersystematik: Forensische Entomologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.475	Tiersystematik: Biodiversität und Systematik mariner Tiere	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.476	Fallstudien zur Tiersystematik, Ökologie und Biodiversität	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.478	Fallstudien zur Systematik, Diversität und Ökologie mariner Invertebraten	(6 C / 8 SWS)

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 0 – 12 C

M.Biodiv.443	Tierökologie: Feldstudien zur Tierökologie & zoologischen Biodiversität	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.505	Anthropologie I: Strukturanalyse	(6 C / 8 SWS)
M.Geo.103+112(Biodiv)	Paläoökologie	(6 C / 6 SWS)
M.Geo.111	Paläobiologie & Biodiversität I	(6 C / 6 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie & Biodiversität II	(6 C / 6 SWS)

bf. Studienschwerpunkt „Pflanzensystematik“ in der Fachrichtung "Pro- und eukaryotische Algen"

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.418	Pro- und eukaryotische Algen: Evolution und Systematik	(6 C / 4 SWS)
--------------	--	---------------

ii. Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C, darunter aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 24 C, und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 0 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 24 C

M.Biodiv.419	Pro- und eukaryotische Algen: Algen und Flechten	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.441	Tierökologie: Evolutionäre Ökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.460	Pro- und eukaryotische Algen: Molekulare Bestimmung von Algenbiodiversität & Evolution der Algen	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.461	Pro- und eukaryotische Algen: Ex situ Konservierung von Algenbiodiversität	(6 C / 8 SWS)

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 0 – 12 C

M.Bio.101	Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie	(12 C / 14 SWS)
M.Biodiv.424	Pflanzenökologie: Feldstudien zur Pflanzenökologie, Phytodiversität und Ökosystemforschung	(6 C / 8 SWS)
M.Forst.1657	Bodenmikrobiologische Übung	(9 C / 6 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie und Biodiversität II	(6 C / 6 SWS)

M.Biodiv.483	Naturschutzbiologie: Bestandserfassung wildlebender Arten für den Naturschutz	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.488	Naturschutzbiologie: Ornithologie	(6 C / 8 SWS)
M.Forst.1211	Ökologische und planerische Grundlagen des Waldnaturschutzes	(6 C / 4 SWS)

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 0 – 12 C

B.Geg.901	Landschaftsökologie und Ökozonen in Theorie und Praxis	(6 C / 4 SWS)
M.Agr.0009	Biological Control and Biodiversity	(6 C / 6 SWS)
M.Agr.0052	Ökologie und Naturschutz	(6 C / 7 SWS)
M.Agr.0061	Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.423	Pflanzenökologie: Standortkunde	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.431	Vegetationsökologie: Angewandte Vegetationsökologie & Multivariate Analyse	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.442	Tierökologie: Synökologie der Tiere	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.450	Pflanzenökologie: Impact of global climate change on plant communities and their functional traits	(6 C / 8 SWS)
M.Forst.1262	Waldfunktionen-, Waldnaturschutz- und Walderholungsplanung	(6 C / 4 SWS)
M.Geg.02	Ressourcennutzungsprobleme	(6 C / 4 SWS)
M.Geg.902	Landschaftsentwicklung in Theorie und Praxis	(6 C / 4 SWS)
M.INC.1002	Statistics for Field Biologists	(10 C / 8 SWS)

bi. Studienschwerpunkt „Biologische Spurenkunde“

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.500	Biologische und forensische Spurenkunde	(6 C / 4 SWS)
--------------	---	---------------

ii. Ferner müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C, darunter aus dem nachfolgenden Block I im Umfang von 12 bis 24 C, und aus dem nachfolgenden Block II im Umfang von 0 bis 12 C erfolgreich absolviert werden:

Wahlpflichtmodule (Block I) im Umfang von 12 – 24 C

M.Biodiv.474	Tiersystematik: Forensische Entomologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.501	Forensische Anthropologie und Demonstrationskurs Sektion	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.502	Analysen an degradiertes DNA – Genetisches Fingerprinting und Qualitätssicherung	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.503	Forensische Mikrobiologie	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.504	Palynologie und Makrorestanalyse	(6 C / 7 SWS)

Wahlpflichtmodule (Block II) im Umfang von 0 – 12 C

M.Bio.101	Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie	(12 C / 14 SWS)
M.Biodiv.403	Vegetationsökologie und Vegetationsgeschichte	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.419	Pro- und eukaryotische Algen: Algen und Flechten	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.423	Pflanzenökologie: Standortkunde	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.442	Tierökologie: Synökologie der Tiere	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.450	Pflanzenökologie: Impact of global climate change on plant communities and their functional traits	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.470	Morphologie der Tiere: Mikroskopische Methoden in der vergleichenden Morphologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.471	Tiersystematik: Morphologie, Anatomie und Systematik der Wirbeltiere	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.505	Anthropologie I: Strukturanalyse	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.506	Anthropologie II: Paläogenetik	(6 C / 8 SWS)

c. Ergänzungsbereich (Wahlpflichtmodule)

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geg.901	Landschaftsökologie und Ökozonen in Theorie und Praxis	(6 C / 4 SWS)
B.Geo.209	Biosedimentologie	(7 C / 6 SWS)
M.Agr.0009	Biological Control and Biodiversity	(6 C / 6 SWS)
M.Agr.0052	Ökologie und Naturschutz	(6 C / 7 SWS)
M.Agr.0061	Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft	(6 C / 4 SWS)
M.Bio.101	Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie	(12 C / 14 SWS)
M.Bio.346	Einführung in die Verhaltensbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Bio.347	Verhaltensbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Bio.349	Evolutionäre Entwicklungsbiologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.402	Pflanzenökologie & Ökosystemforschung	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.403	Vegetationsökologie und Vegetationsgeschichte	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.404	Tierökologie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.406	Regionale Vegetationsökologie und Phytodiversität	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.408	Primatenökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.412	Naturschutzbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.413	Bildung für Nachhaltige Entwicklung: Fokus Biodiversitätsbildung	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.415	Evolution: Evolutionsbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.416	Biodiversitätsökonomie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.418	Pro- und eukaryotische Algen: Evolution und Systematik	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.419	Pro- und eukaryotische Algen: Algen und Flechten	(6 C / 7 SWS)

M.Biodiv.421	Pflanzenökologie: Projektkurs Pflanzenökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.422	Pflanzenökologie: CO ₂ - und H ₂ O-Haushalt der Bäume	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.423	Pflanzenökologie: Standortkunde	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.424	Pflanzenökologie: Feldstudien zur Pflanzenökologie, Phytodiversität und Ökosystemforschung	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.425	Evolution der Embryophyta	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.426	Reproduktion und Evolution von Blütenpflanzen	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.428	Biodiversity and biogeography of embryophyta	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.430	Vegetationsgeschichte: Projektstudium Paläoökologie und Palynologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.431	Vegetationsökologie: Angewandte Vegetations- ökologie & Multivariate Analyse	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.435	Vegetationsökologie und -geschichte: Feldstudien zur Phytodiversität und Paläoökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.436	Vegetationsökologie: Projektstudium Vegetation und Phytodiversität	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.437	Vegetationsgeschichte: Methoden der Paläoökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.441	Tierökologie: Evolutionäre Ökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.442	Tierökologie: Synökologie der Tiere	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.443	Tierökologie: Feldstudien zur Tierökologie & zoologischen Biodiversität	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.445	Tierökologie: Molekulare Analyse von trophischen Interaktionen in Bodennahrungsnetzen	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.446	Molekulare Zoologie und Insekten-Biotechnologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.447	Tierökologie: Biodiversität, Ökologie und Evolution terrestrischer Wirbelloser	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.450	Pflanzenökologie: Impact of global climate change on plant communities and their functional traits	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.460	Pro- und eukaryotische Algen: Molekulare Bestimmung von Algenbiodiversität & Evolution der Algen	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.461	Pro- und eukaryotische Algen: Ex situ Konservierung von Algenbiodiversität	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.470	Morphologie der Tiere: Mikroskopische Methoden in der vergleichenden Morphologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.471	Tiersystematik: Morphologie und Anatomie der Wirbeltiere	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.474	Tiersystematik: Forensische Entomologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.475	Tiersystematik: Biodiversität und Systematik mariner Tiere	(6 C / 8 SWS)

M.Biodiv.476	Fallstudien zur Tiersystematik, Ökologie und Biodiversität	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.477	Phylogenetische Systematik und Evolution	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.478	Feldstudien zur Systematik, Diversität und Ökologie mariner Invertebraten	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.480	Naturschutzbiologie: Naturschutzinventuren	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.481	Naturschutzbiologie: Populationsbiologie im Naturschutz	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.482	Naturschutzbiologie: Feldstudien zur Naturschutzbiologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.483	Naturschutzbiologie: Bestandserfassung wildlebender Arten für den Naturschutz	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.488	Naturschutzbiologie: Ornithologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.490	Projektstudien in Pflanzensystematik, Evolution und Phylogenie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.491	„Next Generation Sequencing“ in der Evolutionsbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.492	Molekulare Methoden für „Next Generation Sequencing“ in der Evolutionsbiologie und Systematik	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.500	Biologische und forensische Spurenkunde	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.501	Forensische Anthropologie und Demonstrationskurs Sektion	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.502	Analysen an degradierter DNA – Genetisches Fingerprinting und Qualitätssicherung	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.503	Forensische Mikrobiologie	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.504	Palynologie und Makrorestanalyse	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.505	Anthropologie I: Strukturanalyse	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.506	Anthropologie II: Paläogenetik	(6 C / 8 SWS)
M.Bio-NF.306	Einführung in die Verhaltensbiologie	(12 C / 12 SWS)
M.Bio-NF.307	Verhaltensbiologie	(12 C / 14 SWS)
M.Forst.1211	Ökologische und planerische Grundlagen des Waldnaturschutzes	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1213	Genetische Ressourcen und Physiologie der Gehölze	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1261	Biodiversität	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1262	Waldfunktionen-, Waldnaturschutz- und Walderholungsplanung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1263	Moderne Methoden in der Ökologie	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1424	Computergestützte Datenanalyse	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1619	Modern concepts and methods in macroecology and biogeography	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1654	Böden der Welt: Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1656	Bodenhydrologische Übung	(9 C / 6 SWS)

M.Forst.1657	Bodenmikrobiologische Übung	(9 C / 6 SWS)
M.Forst.1674	Stabile Isotope in der terrestrischen Ökologie	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1685	Ökologische Modellierung	(6 C / 4 SWS)
M.Forst.1695	Waldökosysteme	(6 C / 4 SWS)
M.Geg.02	Ressourcennutzungsprobleme	(6 C / 4 SWS)
M.Geg.902	Landschaftsentwicklung in Theorie und Praxis	(6 C / 4 SWS)
M.Geo.103+112(Biodiv)	Paläoökologie	(6 C / 6 SWS)
M.Geo.111	Paläobiologie & Biodiversität I	(6 C / 6 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie & Biodiversität II	(6 C / 6 SWS)
M.Geo.114	Biogeochemie	(6 C / 6 SWS)

d. Module, die sowohl nach Buchstabe b. im Rahmen eines Studienschwerpunktes als auch nach Buchstabe c. absolviert werden können, sind jeweils nur in einem der Bereiche anrechenbar. Die Module B.Geg.901 und M.Geg.902 schließen sich wechselseitig aus. Die Module M.Bio-NF.306 und M.Bio.346 sowie die Module M.Bio-NF.307 und M.Bio.347 schließen sich wechselseitig aus.

2. Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen)

Es müssen Module für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden.

Hierfür eignen sich alle Schlüsselkompetenzmodule aus dem Angebot der Universität, z.B. der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS). Darüber hinaus können folgende Module aus dem Modulangebot des Master-Studiengangs „Biodiversity, Ecology and Evolution“ als Schlüsselkompetenzmodule eingebracht werden; eine doppelte Anrechnung desselben Moduls in Fachstudium und Professionalisierungsbereich ist ausgeschlossen:

M.Bio.346	Einführung in die Verhaltensbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Bio.347	Verhaltensbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.433	Vegetationsgeschichte: Multivariate Datenanalyse in der Paläoökologie	(3 C / 4 SWS)
M.Biodiv.434	Vegetationsgeschichte: Einführung in die Kulturpflanzengeschichte	(3 C / 4 SWS)

Studierende, welche Deutschkenntnisse nicht wenigstens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen können, müssen im Bereich Schlüsselkompetenzen Module aus dem Angebot des Lektorats Deutsch als Fremdsprache im Umfang von wenigstens 6 C zum Erwerb weiterer Deutschkenntnisse absolvieren.

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Biodiv.402	Pflanzenökologie & Ökosystemforschung	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.403	Vegetationsökologie und Vegetationsgeschichte	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.404	Tierökologie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.406	Regionale Vegetationsökologie und Phytodiversität	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.412	Naturschutzbiologie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.418	Pro- und eukaryotische Algen: Evolution und Systematik	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.421	Pflanzenökologie: Projektkurs Pflanzenökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.425	Evolution der Embryophyta	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.430	Vegetationsgeschichte: Projektstudium Paläoökologie und Palynologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.435	Vegetationsökologie und -geschichte: Feldstudien zur Phytodiversität und Paläoökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.436	Vegetationsökologie: Projektstudium Vegetation und Phytodiversität	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.441	Tierökologie: Evolutionäre Ökologie	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.447	Tierökologie: Biodiversität, Ökologie und Evolution terrestrischer Wirbelloser	(6 C / 7 SWS)
M.Biodiv.450	Pflanzenökologie: Impact of global climate change on plant communities and their functional traits	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.480	Naturschutzbiologie: Naturschutzinventuren	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.483	Naturschutzbiologie: Bestandserfassung wildlebender Arten für den Naturschutz	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.490	Projektstudien in Pflanzensystematik, Evolution und Phylogenie	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.492	Molekulare Methoden für „Next Generation Sequencing“ in der Evolutionsbiologie und Systematik	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.500	Biologische und forensische Spurenkunde	(6 C / 4 SWS)
M.Biodiv.505	Anthropologie I: Strukturanalyse	(6 C / 8 SWS)
M.Biodiv.506	Anthropologie II: Paläogenetik	(6 C / 8 SWS)
M.Agr.0009	Biological Control and Biodiversity	(6 C / 6 SWS)
M.Bio.101	Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie	(12 C / 14 SWS)
M.Bio.346	Einführung in die Verhaltensbiologie	(6 C / 4 SWS)

c. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anlage II: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Studienschwerpunkt Tierökologie (P: Pflicht, WP: Wahlpflicht, Erg.: Ergänzungsbereich)

1. Fachsemester (Wintersemester)

P: M.Biodiv.401	Bestimmungsübungen	3 C / 5 SWS
WP: M.Biodiv.404	<u>Tierökologie</u>	6 C / 4 SWS
WP (Block I): M.Biodiv.444	<u>Tierökologie</u> : Aufbau und Auswertung von Biodiversitätsexperimenten	6 C / 8 SWS
WP (Block I): M.Biodiv.441	<u>Tierökologie</u> : Evolutionäre Ökologie	6 C / 8 SWS
WP Erg: M.Biodiv.402	Pflanzenökologie und Ökosystemforschung	6 C / 4 SWS
WP Erg: M.Forst.1695	Waldökosysteme (Seminar)	3 C / 2 SWS
Summe:		30 C / 31 SWS

2. Fachsemester (Sommersemester)

P: M.Biodiv.401	Bestimmungsübungen	3 C / 5 SWS
P: M.Biodiv.401	Vier eintägige Exkursionen	1 C / 2 SWS
P: M.Biodiv.401	Große Exkursion	5 C / 7 SWS
	Schlüsselkompetenzen	6 C / 4 SWS
WP (Block I): M.Biodiv.443	<u>Tierökologie</u> : Feldstudien zur Tierökologie & zoologischen Biodiversität	6 C / 8 SWS
WP (Block II) M.Biodiv.408	<u>Primatenökologie</u>	6 C / 8 SWS
WP Erg: M.Forst.1695	Waldökosysteme (Übung)	3 C / 2 SWS
Summe:		30 C / 36 SWS

3. Fachsemester (Wintersemester)

P: M.Biodiv.417	Wiss. Projektmanagement & fachspezifische Forschungsmethoden	6 C / 4 SWS
	Schlüsselkompetenzen	6 C / 4 SWS
WP Erg: M.Forst.1654	Böden der Welt	6 C / 4 SWS
WP Erg: M.Agr.0009	Biological Control and Biodiversity	6 C / 4 SWS
WP Erg: M.Biodiv.471	Tiersystematik: Morphologie und Anatomie der Wirbeltiere	6 C / 8 SWS
Summe:		30 C / 24 SWS

4. Fachsemester (Sommersemester)

Masterarbeit		30 C
--------------	--	------
